

rer zentraler Staatsorgane geändert oder aufgehoben werden. Das gleiche Recht steht auch dem Ministerrat zu. Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind berechtigt Entscheidungen der Leiter von unterstellten Organen, Betrieben, Kombinat und Einrichtungen aufzuheben, „wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben des Verantwortungsbereiches oder zur Durchführung der sozialistischen Gesetzlichkeit erforderlich ist“ (vgl. § 11 Abs. 2 Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9.1.1975, GBl. I 1975 Nr. 7 S. 133).

Beschlüsse örtlicher Räte können von diesen selbst sowie von der zuständigen Volksvertretung oder von dem übergeordneten Rat bzw. dem Ministerrat aufgehoben werden (§ 8 Abs. 5 GöV). Das kann geschehen, wenn ein Ratsbeschluß gegen Gesetze, andere Rechtsvorschriften, Beschlüsse der Volksvertretungen oder höherer Räte verstößt. Eine Aufhebung kann auch dann erfolgen, wenn ein Beschluß unrichtig oder unzweckmäßig ist.

Die Befugnis, Rechtsvorschriften und Beschlüsse aufzuheben oder zu ändern, ist kein formales Recht und spielt im praktischen Leitungsprozeß keine untergeordnete Rolle. Es kommt vielmehr darauf an, regelmäßig die Wirksamkeit und Aktualität getroffener Entscheidungen zu überprüfen, um das Recht mit den sich verändernden gesellschaftlichen Bedingungen immer aufs neue in Einklang zu bringen.

7.4. Die Durchsetzung von Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates

Neben der Verwirklichung von Rechtsvorschriften und der Durchführung von Beschlüssen obliegt es den Organen des Staatsapparates, die Realisierung der von ihnen im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit getroffenen Einzelentscheidungen zu sichern. Auch hier ist die Überzeugung die wichtigste Methode. Das erfordert, die Einzelentscheidung gegenüber den Adressaten überzeugend zu begründen und sie über die in Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsmittel zu belehren (vgl. 6.7. u. 8.5.). Gleichzeitig haben die Organe des Staatsapparates darauf zu achten, daß die Bedingungen gegeben sind bzw. geschaffen werden, die für die Realisierung der Einzelentscheidungen durch die Adressaten erforderlich sind. Sie haben die dazu notwendige erzieherische und organisatorische Arbeit zu leisten.

Für Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates gegenüber Bürgern, Betrieben, Kombinat, Genossenschaften oder Einrichtungen sieht das Verwaltungsrecht in bestimmten Fällen verwaltungsrechtliche Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung vor. Solche Maßnahmen werden dann angewandt, wenn Forderungen der Organe des Staatsapparates nicht nachgekommen wird oder wenn durch Rechtsverletzungen ein rechtswidriger Zustand bzw. rechtswidrige Folgen eingetreten sind, die es zu beseitigen gilt (wenn z. B. ein Bauwerk ohne die erforderliche Zustimmung errichtet wurde). Die Maßnahmen sind in diesen Fällen darauf gerichtet, das geforderte Handeln durchzusetzen bzw. die Rechtsverletzung zu beseitigen und den der Gesetzlichkeit entsprechenden Zustand herzustellen. Im